Beschluss

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des

Beschwerdeführers und Antragstellers,

gegen

- 1. den Beschluss des Landgerichts Bielefeld vom 30. Dezember 2020 23 T 617/20 –,
- 2. den Beschluss des Landgerichts Bielefeld vom 4. Dezember 2020 23 T 617/20 –,
- 3. den Beschluss des Amtsgerichts Bünde vom 20. Oktober 2020 5 C 203/20 –,

hat die 1. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 23. Februar 2021

durch

die Präsidentin Dr. B r a n d t s , den Vizepräsidenten Prof. Dr. H e u s c h und den Richter Dr. R ö h I gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGHG) vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400), durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.

Von einer Begründung sieht der Verfassungsgerichtshof gemäß § 59 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 3 VerfGHG ab, weil der Beschwerdeführer auf die Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist (VerfGH NRW, Beschluss vom 11. Januar 2021 – VerfGH 194/20.VB-1, juris, Rn. 8 ff.).

2. Seine Auslagen sind dem Beschwerdeführer nicht zu erstatten. § 63 Abs. 4 VerfGHG sieht eine Auslagenerstattung nur für den hier nicht vorliegenden Fall eines Obsiegens des Beschwerdeführers vor.

Dr. Brandts Prof. Dr. Heusch Dr. Röhl